Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Geschäftsstelle Nägeligasse 9 Postfach 2319 3001 Bern Tel. 031 352 60 61 E-Mail: info@evp-be.ch www.evp-be.ch



Bau-, Verkehrs und Energiedirektion des Kantons Bern Rechtsamt Reiterstrasse 11 3011 Bern

per E-Mail an: info.ra@bve.be.ch

Bern, 27. April 2016

## Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Abfallgesetzes teilnehmen zu dürfen.

Die EVP erachtet die vorgesehenen Änderungen im Abfallgesetz als sinnvoll und ist mit einer Ausnahme mit den Änderungen einverstanden. Unsere Unterstützung gilt insbesondere auch für das vorgesehene gesetzliche Grundpfandrecht bei Sanierungen, deren Kosten nicht durch die Verursacher gedeckt werden.

Mühe haben wir allerdings damit, dass die Sanierung der Kugelfänge zu einem Hauptteil über den Abfallfonds finanziert werden soll und dabei das Verursacherprinzip kaum zur Anwendung kommt. Nachdem mit der ersten Vorlage die Kosten vollumfänglich über eine Abgabe pro Schuss gelöst werden sollte, werden mit dem neuen Entwurf die Schützenvereine und damit die Schützinnen und Schützen nun weitgehend aus der Verantwortung entlassen.

Wir fordern, dass das Verursacherprinzip stärker zum Zug kommen soll. Unser Ziel ist, dass der Abfallfonds maximal 50 % der Restkosten übernimmt. Damit würde sich der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen (gemäss der Darstellung im Vortrag) immer noch sehr grosszügig zeigen. Der Rest sollte durch das Verursacherprinzip gedeckt werden. Eine solche Lösung scheint uns machbar. Da die Schützenvereine alleinige Verkäufer der Munition sind, könnten sie beim Verkauf eine Abgabe erheben und so ihre Beteiligung finanzieren. Letztere wäre jedenfalls deutlich niedriger als im ursprünglichen Vorschlag.

Wir sehen uns in unserer Stellungnahme dadurch bestärkt, dass gemäss einer Schätzung der Hauptanteil der Schussabgaben durch Sportschützinnen und -schützen erfolgt. Wenn bei anderen Sportarten Geräte zu Abfallproblemen führen, müssen diese durch die betreffenden Sportlerinnen und Sportler ebenfalls über Recyclinggebühren oder Abgaben gedeckt werden. Falls bei unserem Vorschlag die Sanierungen nicht zeitgerecht durchführbar wären, könnten allenfalls Darlehen aus dem Abfallfonds zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Härtefallregelung (Art. 23a) sollte genauer präzisiert werden, ab wann genau die finanzielle Zumutbarkeit für eine Gemeinde nicht mehr gegeben ist.

Bei der Festlegung der Höhe der Abfallabgabe braucht es unter Umständen kein Minimum (Art. 25). Wenn der Abfallfonds voll ist, kann die Abgabe einfach entsprechend gesenkt werden.

Für die Berücksichtigung unsere Anliegen und Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**EVP Kanton Bern** 

P. Muuli

Philippe Messerli, Co-Geschäftsführer